

Frankfurt am Main, 11. Juli 2002

Diskont- bzw. Lombardsatznachfolge?

Mit Beginn der Stufe 3 der Wirtschafts- und Währungsunion sind die geldpolitischen Befugnisse von der Deutschen Bundesbank auf das Europäische System der Zentralbanken übergegangen, d.h. Diskont- und Lombardsatz der Deutschen Bundesbank werden seit dem 01. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt.

Soweit in Vorschriften des Bundesrechts sowie in Verträgen und Vollstreckungstiteln die Verzinsung durch Bezugnahme auf Diskont- und Lombardsatz bestimmt wird, hat der Gesetzgeber deshalb für diese Bezugsstellen Ersatzregelungen getroffen.

Dies hatte er zunächst durch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 (DÜG, BGBl. I S. 1242) getan. Aus dessen § 1 ergab sich, dass der Gesetzgeber den sog. Basiszinssatz als Nachfolger des Diskontsatzes bestimmt hatte. Basiszinssatz war hiernach zunächst der am 31. Dezember 1998 geltende Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Er veränderte sich regelmäßig zum 01. Januar, 01. Mai und 01. September jeden Jahres, erstmals mit Beginn des 01. Mai 1999, um die Prozentpunkte, um welche der Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRG-Satz) der Europäischen Zentralbank [vgl. hierzu die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 139)] seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen war (für die erste Anpassung war die Veränderung des LRG-Satzes seit der Ersetzung des Diskontsatzes maßgeblich). Voraussetzung für eine Anpassung zu den o.g. Stichtagen ist gewesen, dass sich der LRG-Satz um mindestens 0,5 Prozentpunkte verändert hat. Bei Veränderungen hat die Deutsche Bundesbank den neuen Stand des Basiszinssatzes jeweils im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Befristung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2001 ist durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 901) entfallen.

Zum Nachfolger des Lombardsatzes als Bezugsgröße hatte der Gesetzgeber durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 DÜG i.V. mit der Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3819) den Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) bestimmt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) zum 01. Januar 2002 ist eine erneute Änderung der Rechtslage eingetreten. Nach dem darin enthaltenen Artikel 229 § 7 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) treten, soweit sie als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Recht vorbehaltenem Landesrecht und in Vollstreckungstiteln und Verträgen aufgrund solcher Vorschriften verwendet werden, mit Wirkung vom 01. Januar 2002:

Deutsche Bundesbank
Presse und Information
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Tel. : +49 69 9566 - 1
Fax : +49 69 9566 - 4679
E-Mail: presse-information@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de>

1. an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1242) der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der Basiszinssatz (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
3. an die Stelle des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz).

Nach § 247 BGB (neu) ist der Basiszinssatz für die unter 1 und 2 genannten Fälle nicht mehr an den Satz des längerfristigen Refinanzierungsgeschäftes gekoppelt. Ferner erfolgen Anpassungen für diesen Zinssatz nur zweimal jährlich zum 01. Januar und 01. Juli. Ein Schwellenwert ist im § 247 BGB (neu) nicht mehr vorgesehen. Der Basiszinssatz nach BGB beträgt nach § 247 Abs. 1 BGB zunächst 3,62 % (dies entsprach dem seit 1. September 2001 geltenden Basiszinssatz nach dem DÜG) und verändert sich zu den genannten Anpassungsterminen um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist hierbei der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres. Nach Art. 229 § 7 Abs. 3 EGBGB ist dabei eine Veränderung des Basiszinssatzes bereits erstmals zum 01. Januar 2002 erfolgt.

Ausschlaggebend für diese Ausgestaltung waren die Vorgaben der EG-Zahlungsverzugsrichtlinie (2000/35/EG vom 29. Juni 2000). Dort wird ein gesetzlicher Verzugszinssatz vorgegeben, der (zuzüglich eines Aufschlags) an den letzten Hauptrefinanzierungszinssatz der EZB vor dem 01. Januar bzw. 01. Juli anknüpft.

Dies hat im Ergebnis dazu geführt, dass ab 1. Januar 2002 an Stelle des Diskontsatzes je nach einschlägigem Rechtsgebiet zunächst verschiedene Basiszinssätze getreten sind. Beide Zinssätze sind dementsprechend durch die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Für die Zeit vor dem 01. Januar 2002 sind jedoch das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiterhin für alle Rechtsgebiete anzuwenden (Artikel 229 § 7 Abs. 2 EGBGB)

Am 03. April 2002 ist nun das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz - VersKapAG) vom 26. März 2002 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1219) verkündet worden, welches nach seinem Art. 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Nach Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes werden das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz, die Basiszinssatz-Bezugsgrößen-Verordnung, die FIBOR-Überleitungs-Verordnung und die Lombardsatz-Überleitungs-Verordnung aufgehoben. Nach Art. 4 § 2 Abs. 1 VersKapAG treten an Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank und des Basiszinssatzes (nach DÜG) der Basiszinssatz nach § 247 BGB, an Stelle des FIBOR der EURIBOR, an Stelle des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Zinssatz) und an Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Somit verliert nun der Basiszinssatz nach DÜG ab 04. April 2002 endgültig seine Bedeutung für ab diesem Termin entstehende Forderungen. Insofern haben Inhaber von Forderungen, für die nach dem 1. Januar 2002 noch der DÜG-Basiszinssatz galt, mit dem Inkrafttreten des VersKapAG am 04. April 2002 ihre Zinsberechnung unmittelbar anzupassen.

Durch Art. 4 § 2 Abs. 2 VersKapAG wird das Bundesjustizministerium zudem ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes die Bezeichnung von Bezugsgrößen, die sich auf Diskontsatz, Lombardsatz der Deutschen Bundesbank, Basiszinssatz, FIBOR und Zinssatz für Kassenkredite des Bundes beziehen, jeweils zu ersetzen und somit endgültig die Gesetzestexte zu bereinigen.